EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2008/0242(COD)

4.3.2009

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von „EURODAC“ für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EG) Nr. […/…] zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung)
(KOM(2008)0825 – C6-0475/2008 – 2008/0242(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Nicolae Vlad Popa

(Neufassung – Artikel 80a der Geschäftsordnung)

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**I	Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**II	Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***	Verfahren der Zustimmung *Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind*
***I	Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
***II	Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***III	Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** hervorgehoben. Bei Änderungsrechtsakten werden unverändert aus einer bisherigen Bestimmung übernommene Textteile, die das Parlament ändern will, obwohl die Kommission sie nicht geändert hat, durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden gegebenenfalls wie folgt gekennzeichnet: [...]. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 28

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von „EURODAC“ für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EG) Nr. […/…] zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung)
(KOM(2008)0825 – C6-0475/2008 – 2008/0242(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung – Neufassung)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2008)0825),

– gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0475/2008),

– gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten[1],

– in Kenntnis des Schreibens des Rechtsausschusses vom 29. Januar 2009 an den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres gemäß Artikel 80a Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,

– gestützt auf die Artikel 80a und 51 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und der Stellungnahme des Rechtsausschusses (A6-0000/2009),

A. in der Erwägung, dass aus der Stellungnahme der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission hervorgeht, dass der vorliegende Vorschlag keine anderen inhaltlichen Änderungen enthält als jene, die als solche im Vorschlag ausgewiesen sind, und dass sich der Vorschlag in Bezug auf die unveränderten Bestimmungen der bestehenden Rechtsakte auf eine reine Kodifizierung ohne inhaltliche Änderungen der bestehenden Rechtstexte beschränkt,

1. billigt den Vorschlag der Kommission mit den Anpassungen an die Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission sowie mit den vom Rechtsausschuss gebilligten technischen Anpassungen und mit den nachstehenden Änderungen;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag

[1] ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.

entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Für die Übermittlung der Fingerabdruckdaten an das Zentralsystem, die Speicherung dieser und sonstiger relevanter Daten im Zentralsystem, ihre Aufbewahrung, den Abgleich mit anderen Fingerabdruckdaten, die Übermittlung der Abgleichsergebnisse sowie die ***Sperrung*** und Löschung von gespeicherten Daten sind klar umrissene Regeln aufzustellen. Diese Regeln, die für die einzelnen Kategorien von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen unterschiedlich gestaltet werden können, sollten auf die spezifische Situation dieser Personen zugeschnitten sein.	(9) Für die Übermittlung der Fingerabdruckdaten an das Zentralsystem, die Speicherung dieser und sonstiger relevanter Daten im Zentralsystem, ihre Aufbewahrung, den Abgleich mit anderen Fingerabdruckdaten, die Übermittlung der Abgleichsergebnisse sowie die ***Markierung*** und Löschung von gespeicherten Daten sind klar umrissene Regeln aufzustellen. Diese Regeln, die für die einzelnen Kategorien von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen unterschiedlich gestaltet werden können, sollten auf die spezifische Situation dieser Personen zugeschnitten sein.

Or. en

Begründung

Da der Terminus „Sperrung von Daten" im Kommissionsvorschlag durch den Terminus „Markierung von Daten" ersetzt wurde, sollte die Erwägung dementsprechend angepasst werden.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr ***sollte*** Anwendung ***finden***. Allerdings sollten im Vorfeld Fragen im	(19) Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr ***findet*** Anwendung ***auf die gemäß dieser Verordnung durchgeführte***

Zusammenhang mit der Zuständigkeit für die Datenverarbeitung und mit der Datenschutzaufsicht geklärt werden.	***Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft***. Allerdings sollten im Vorfeld Fragen im Zusammenhang mit der Zuständigkeit für die Datenverarbeitung und mit der Datenschutzaufsicht geklärt werden.

Or. en

Begründung

Ziel dieses Änderungsantrags ist eine klarere Formulierung des Textes.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Nach einer Übergangszeit ist eine aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union finanzierte Verwaltungsbehörde für das Betriebsmanagement des EURODAC zuständig. Die Verwaltungsbehörde gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, dass vorbehaltlich einer Kosten-Nutzen-Analyse jederzeit die ***beste verfügbare Technologie*** für das Zentralsystem zum Einsatz ***kommt***.	1. Nach einer Übergangszeit ist eine aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union finanzierte Verwaltungsbehörde für das Betriebsmanagement des EURODAC zuständig. Die Verwaltungsbehörde gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, dass vorbehaltlich einer Kosten-Nutzen-Analyse jederzeit die ***besten verfügbaren Techniken*** für das Zentralsystem zum Einsatz ***kommen***.

Or. en

Begründung

Wie der Europäische Datenschutzbeauftragte in seiner Stellungnahme vom 18. Februar 2009 hervorhob, sollte der weitere Begriff „Techniken“ verwendet werden, der sowohl die angewendete Technologie als auch die Art und Weise, in der die Anlage geplant, errichtet, instandgehalten und betrieben wird, umfasst.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. Bei der in dieser Verordnung genannten Verwaltungsbehörde handelt es sich um die für SIS II und VIS zuständige Verwaltungsbehörde.	7. Bei der in dieser Verordnung genannten Verwaltungsbehörde handelt es sich um die für ***EURODAC,*** SIS II und VIS zuständige Verwaltungsbehörde.

Or. en

Begründung

Es sollten alle drei IT-Systeme genannt werden, für die die Verwaltungsbehörde zuständig sein wird.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Am Ende jeden Jahres wird eine Statistik erstellt, die die monatlichen Statistiken des Jahres zusammenfasst und die Anzahl der Personen angibt, zu denen es Treffermeldungen nach den Buchstaben b, c ***und*** d gegeben hat.	Am Ende jeden Jahres wird eine Statistik erstellt, die die monatlichen Statistiken des Jahres zusammenfasst und die Anzahl der Personen angibt, zu denen es Treffermeldungen nach den Buchstaben b, c***,*** d ***und g*** gegeben hat.

Or. en

Begründung

Da sich die Pflicht der Verwaltungsbehörde, Statistiken gemäß Artikel 5 Absatz 1 zu erstellen, auch auf die Zahl der Treffermeldungen für Personen, denen internationaler Schutz gewährt wird, bezieht, sollte diese Zahl auch Teil der Angaben in der jährlichen Aufstellung der monatlichen Statistiken sein.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Titel und Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Erfassung, Übermittlung und Abgleich von Fingerabdruckdaten	*Erfassung, Übermittlung und Abgleich von Fingerabdruckdaten*
1. Jeder Mitgliedstaat nimmt jeder Person, die gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Dublin-Verordnung internationalen Schutz beantragt ***und mindestens 14 Jahre alt ist***, ***unverzüglich*** den Abdruck aller Finger ab und übermittelt die Fingerabdruckdaten zusammen mit den in Artikel 7 Buchstaben (b) bis (g) aufgeführten Daten innerhalb von ***48*** Stunden, nachdem ***der Antrag gestellt wurde***, an das Zentral system.	1. Jeder Mitgliedstaat nimmt jeder Person, die ***mindestens 14 Jahre alt ist, innerhalb von 48 Stunden, nachdem sie*** gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Dublin-Verordnung internationalen Schutz beantragt ***hat***, den Abdruck aller Finger ab und übermittelt die Fingerabdruckdaten zusammen mit den in Artikel 7 Buchstaben (b) bis (g) ***dieser Verordnung*** aufgeführten Daten innerhalb von ***24*** Stunden, nachdem ***die Fingerabdrücke abgenommen wurden***, an das Zentralsystem.
	Die Frist von 48 Stunden für die Abnahme von Fingerabdrücken von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, gemäß diesem Absatz kann ausnahmsweise in Fällen, in denen die Fingerabdrücke schwer, aber nur vorübergehend beschädigt sind und keine geeigneten Fingerabdruckdaten liefern können, oder in Fällen, in denen aufgrund einer schweren ansteckenden Krankheit eine Quarantäne verhängt werden muss, auf höchstens drei Wochen verlängert werden. Die 24 Stunden für die Übermittlung der erforderlichen Daten gilt entsprechend.

Or. en

Begründung

Obwohl es äußerst wichtig ist, eine konkrete Frist für die Übermittlung von Fingerabdruckdaten festzulegen, ist die Frist von 48 Stunden wohl zu kurz, um die Fingerabdruckdaten abzunehmen und sie an das Zentralsystem zu übermitteln. Eine Frist von 48 Stunden für die Abnahme der Fingerabdrücke und eine Frist von 24 Stunden für die

Übermittlung der Fingerabdruckdaten dürfte angemessener sein und gleichzeitig das Problem verspäteter Übermittlungen von Fingerabdrücken durch Mitgliedstaaten lösen. Der zweite Teil dieses Änderungsantrags trägt Situationen Rechnung, in denen die Abnahme von Fingerabdrücken vorübergehend nicht möglich ist.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Anders verhält es sich, wenn eine Person, die internationalen Schutz beantragt hat, nach einer Überstellung gemäß der Dublin-Verordnung im ***zuständigen*** Mitgliedstaat ankommt. Abweichend von Absatz 1 teilt der zuständige Mitgliedstaat im Einklang mit den von der Verwaltungsbehörde festgelegten Bestimmungen für die elektronische Kommunikation mit dem Zentralsystem lediglich die abgeschlossene Überstellung in Bezug auf die nach ***Artikel 6*** im Zentralsystem gespeicherten Daten mit. Diese Informationen werden im Einklang mit Artikel 8 für Übermittlungszwecke nach ***Artikel 6*** Absatz 5 gespeichert.	2. Anders verhält es sich, wenn eine Person, die internationalen Schutz beantragt hat, nach einer Überstellung gemäß ***Artikel 23*** der Dublin-Verordnung im Mitgliedstaat ankommt***, der für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist***. Abweichend von Absatz 1 teilt der zuständige Mitgliedstaat im Einklang mit den von der Verwaltungsbehörde festgelegten Bestimmungen für die elektronische Kommunikation mit dem Zentralsystem lediglich die abgeschlossene Überstellung in Bezug auf die nach ***Artikel 7 dieser Verordnung*** im Zentralsystem gespeicherten Daten mit. Diese Informationen werden im Einklang mit Artikel 8 für Übermittlungszwecke nach Absatz 5 ***dieses Artikels*** gespeichert.

Or. en

Begründung

Es sollte auf Artikel 7 Bezug genommen werden, gemäß dem die relevanten Daten gespeichert werden. Der Rest dieses Änderungsantrags zielt auf eine klarere Fassung des Textes ab.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Das Zentral system übermittelt den Treffer oder das negative Ergebnis des Abgleichs automatisch an den Herkunftsmitgliedstaat. Liegt ein Treffer vor, übermittelt es zu allen mit dem Treffer in Zusammenhang stehenden Datensätzen die Daten gemäß Artikel 7 Buchstaben a) bis ***f)*** gegebenenfalls zusammen mit den markierten Daten nach Artikel 14 Absatz 1.	5. Das Zentral system übermittelt den Treffer oder das negative Ergebnis des Abgleichs automatisch an den Herkunftsmitgliedstaat. Liegt ein Treffer vor, übermittelt es zu allen mit dem Treffer in Zusammenhang stehenden Datensätzen die Daten gemäß Artikel 7 Buchstaben a) bis ***g)*** gegebenenfalls zusammen mit den markierten Daten nach Artikel 14 Absatz 1.

Or. en

Begründung

Das Benutzerkennwort sollte Bestandteil der übermittelten Daten sein.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Das Zentralsystem informiert alle Herkunftsmitgliedstaaten über die Löschung von Daten durch einen anderen Herkunftsmitgliedstaat, nachdem dieser mit Daten, die ***er*** zu Personen nach Artikel 6 oder Artikel 10 übermittelt ***hatte***, einen Treffer erzielt hat.	2. Das Zentralsystem informiert alle Herkunftsmitgliedstaaten über die Löschung von Daten ***aus dem in Absatz 1 genannten Grund*** durch einen anderen Herkunftsmitgliedstaat, nachdem dieser mit Daten, ***die sie*** zu Personen nach Artikel 6 oder Artikel 10 übermittelt ***hatten***, einen Treffer erzielt hat.

Or. en

Begründung

Wie in Artikel 12 Absätze 3 und 4 für die zweite Kategorie von Personen, die dem EURODAC-Verfahren unterliegen, sollte die Verbindung zu Artikel 9 Absatz 1 betont werden. Es sollte klargestellt werden, dass sich der letzte Teil des Satzes auf alle

Herkunftsmitgliedstaaten bezieht, die Daten übermittelt haben, und nicht auf den Herkunftsmitgliedstaat, der die Daten gelöscht hat.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Unter Beachtung der in der Europäischen *Menschenrechtskonvention* und im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes verankerten Schutzklauseln nimmt jeder Mitgliedstaat jedem mindestens vierzehn Jahre alten Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der - aus einem Drittstaat kommend - beim illegalen Überschreiten der Grenze dieses Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftwege von den zuständigen Kontrollbehörden aufgegriffen und nicht zurückgewiesen wird, ***unverzüglich*** den Abdruck aller Finger ab.	1. Unter Beachtung der in der Europäischen *Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten* und im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes verankerten Schutzklauseln nimmt jeder Mitgliedstaat jedem mindestens vierzehn Jahre alten Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der - aus einem Drittstaat kommend - beim illegalen Überschreiten der Grenze dieses Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftwege von den zuständigen Kontrollbehörden aufgegriffen und nicht zurückgewiesen wird, ***innerhalb von 48 Stunden, nachdem die Person aufgegriffen wurde,*** den Abdruck aller Finger ab.

Or. en

Begründung

Obwohl es äußerst wichtig ist, eine konkrete Frist für die Übermittlung der Fingerabdruckdaten festzulegen, ist die Frist von 48 Stunden wohl zu kurz, um die Fingerabdruckdaten abzunehmen und sie an das Zentralsystem zu übermitteln. Eine Frist von 48 Stunden für die Abnahme der Fingerabdrücke und eine Frist von 24 Stunden für die Übermittlung der Fingerabdruckdaten dürfte angemessener sein und gleichzeitig das Problem verspäteter Übermittlungen von Fingerabdrücken durch Mitgliedstaaten lösen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt innerhalb von ***48 Stunden***, nachdem die ***Person aufgegriffen wurde die folgenden Daten zu jedem*** Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen nach Absatz 1, ***der nicht zurückgewiesen wird***, an das Zentralsystem:	2. Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt innerhalb von ***24 Stunden***, nachdem die ***Fingerabdrücke von einem*** Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen nach Absatz 1 ***abgenommen wurden, die folgenden Daten zu dieser Person*** an das Zentralsystem:

Or. en

Begründung

Obwohl es äußerst wichtig ist, eine konkrete Frist für die Übermittlung der Fingerabdruckdaten festzulegen, ist die Frist von 48 Stunden wohl zu kurz, um die Fingerabdruckdaten abzunehmen und sie an das Zentralsystem zu übermitteln. Eine Frist von 48 Stunden für die Abnahme der Fingerabdrücke und eine Frist von 24 Stunden für die Übermittlung der Fingerabdruckdaten dürfte angemessener sein und gleichzeitig das Problem verspäteter Übermittlungen von Fingerabdrücken durch Mitgliedstaaten lösen. Mit dem zweiten Teil dieses Änderungsantrags soll vermieden werden, dass eine Bedingung wiederholt wird, die bereits in Artikel 10 Absatz 1 festgelegt ist.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Frist von 48 Stunden für die Abnahme von Fingerabdrücken des Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen nach Absatz 1 kann ausnahmsweise in Fällen, in denen die Fingerabdrücke schwer, aber nur vorübergehend beschädigt sind und keine geeigneten Fingerabdruckdaten liefern können, oder in Fällen, in denen aufgrund einer schweren ansteckenden Krankheit eine Quarantäne verhängt werden muss, auf höchstens drei Wochen verlängert

	werden. Die 24 Stunden für die Übermittlung der erforderlichen Daten gilt entsprechend.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag trägt Situationen Rechnung, in denen die Abnahme von Fingerabdrücken vorübergehend nicht möglich ist.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Daten zu einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen nach Artikel 10 Absatz 1 werden gemäß ***Artikel 21*** Absatz 3 ***unverzüglich*** im Zentralsystem gelöscht, ***wenn*** dem Herkunftsmitgliedstaat vor Ablauf des ***Einjahreszeitraums*** nach Absatz 1 einer der folgenden Umstände bekannt wird:	2. Daten zu einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen nach Artikel 10 Absatz 1 werden gemäß ***Artikel 20*** Absatz 3 im Zentralsystem gelöscht, ***sobald*** dem Herkunftsmitgliedstaat vor Ablauf des ***Zeitraums*** nach Absatz 1 *dieses Artikels* einer der folgenden Umstände bekannt wird:

Or. en

Begründung

Es sollte auf Artikel 20 Absatz 3 Bezug genommen werden, gemäß dem lediglich der Herkunftsmitgliedstaat berechtigt ist, Daten zu löschen. Der zweite Teil dieses Änderungsantrags zielt auf die Anpassung an die Formulierung von Artikel 9 Absatz 1 ab, in dem die entsprechenden Bestimmungen für die erste Kategorie von Personen, die dem EURODAC-Verfahren unterliegen, festgelegt sind. Mit der Streichung soll Doppelarbeit vermieden werden.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Das Zentralsystem informiert alle Herkunftsmitgliedstaaten über die Löschung von Daten aus den in Absatz 2 (a) ***und*** (b) genannten Gründen durch einen anderen Herkunftsmitgliedstaat, nachdem dieser mit Daten, die ***er*** zu Personen nach Artikel 10 übermittelt ***hatte***, einen Treffer erzielt hat.	3. Das Zentralsystem informiert alle Herkunftsmitgliedstaaten über die Löschung von Daten aus den in Absatz 2 (a) ***oder*** (b) genannten Gründen durch einen anderen Herkunftsmitgliedstaat, nachdem dieser mit Daten, die ***sie*** zu Personen nach Artikel 10 übermittelt ***hatten***, einen Treffer erzielt hat.

Or. en

Begründung

Es sollte klargestellt werden, dass sich der letzte Teil des Satzes auf alle Herkunftsmitgliedstaaten bezieht, die Daten übermittelt haben, und nicht auf den Herkunftsmitgliedstaat, der die Daten gelöscht hat.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Das Zentralsystem informiert alle Herkunftsmitgliedstaaten über die Löschung von Daten aus dem in Absatz 2 (c) genannten Grund durch einen anderen Herkunftsmitgliedstaat, nachdem dieser mit Daten, die ***er*** zu Personen nach Artikel 6 oder Artikel 10 übermittelt ***hatte***, einen Treffer erzielt hat.	4. Das Zentralsystem informiert alle Herkunftsmitgliedstaaten über die Löschung von Daten aus dem in Absatz 2 (c) genannten Grund durch einen anderen Herkunftsmitgliedstaat, nachdem dieser mit Daten, die ***sie*** zu Personen nach Artikel 6 oder Artikel 10 übermittelt ***hatten***, einen Treffer erzielt hat.

Or. en

Begründung

Es sollte klargestellt werden, dass sich der letzte Teil des Satzes auf alle Herkunftsmitgliedstaaten bezieht, die Daten übermittelt haben, und nicht auf den

Herkunftsmitgliedstaat, der die Daten gelöscht hat.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Der Herkunftsmitgliedstaat, der einer Person, die internationalen Schutz beantragt hat und deren Daten gemäß ***Artikel 6*** zuvor im Zentralsystem gespeichert wurden, internationalen Schutz gewährt hat, markiert die relevanten Daten im Einklang mit den von der Verwaltungsbehörde festgelegten Bestimmungen für elektronische Kommunikation mit dem Zentralsystem. Diese Markierung wird gemäß Artikel 8 für Datenübermittlungszwecke nach Artikel 6 Absatz 5 im Zentralsystem gespeichert.	1. Der Herkunftsmitgliedstaat, der einer Person, die internationalen Schutz beantragt hat und deren Daten gemäß ***Artikel 7*** zuvor im Zentralsystem gespeichert wurden, internationalen Schutz gewährt hat, markiert die relevanten Daten im Einklang mit den von der Verwaltungsbehörde festgelegten Bestimmungen für elektronische Kommunikation mit dem Zentralsystem. Diese Markierung wird gemäß Artikel 8 für Datenübermittlungszwecke nach Artikel 6 Absatz 5 im Zentralsystem gespeichert.

Or. en

Begründung

Es sollte auf Artikel 7 Bezug genommen werden, gemäß dem die relevanten Daten gespeichert werden.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten ***sollten*** die Daten nach Artikel 7, Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 2 auf elektronischem Weg ***übermitteln***. Die in Artikel 7 und Artikel 10 Absatz 2 aufgeführten Daten werden automatisch im Zentralsystem gespeichert. Die Verwaltungsbehörde legt die technischen Voraussetzungen fest,	2. Die Mitgliedstaaten ***übermitteln*** die Daten nach Artikel 7, Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 2 auf elektronischem Weg. Die in Artikel 7 und Artikel 10 Absatz 2 aufgeführten Daten werden automatisch im Zentralsystem gespeichert. Die Verwaltungsbehörde legt die technischen Voraussetzungen fest,

unter denen eine ordnungsgemäße elektronische Übermittlung der Daten zwischen den Mitgliedstaaten und dem Zentral system und umgekehrt gewährleistet werden kann, sofern dies für den effizienten Betrieb des Zentral systems erforderlich ist.	unter denen eine ordnungsgemäße elektronische Übermittlung der Daten zwischen den Mitgliedstaaten und dem Zentral system und umgekehrt gewährleistet werden kann, sofern dies für den effizienten Betrieb des Zentral systems erforderlich ist.

Or. en

Begründung

Da die Daten lediglich elektronisch übermittelt werden, wurden im Kommissionsvorschlag Verweise auf Papierfassungen oder sonstige Datenträger gelöscht. Die elektronische Übermittlung sollte infolgedessen obligatorisch sein.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Kennnummer nach Artikel 7 Buchstabe d) ***und*** Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe d) muss die eindeutige Zuordnung der Daten zu einer bestimmten Person und zu dem ***die Daten übermittelnden*** Mitgliedstaat ermöglichen. Weiterhin muss sich anhand der Kennnummer feststellen lassen, ob die Daten sich auf eine Person nach Artikel Artikel 10 oder Artikel 13 beziehen.	3. Die Kennnummer nach Artikel 7 Buchstabe d)***,*** Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe d) ***und Artikel 13 Absatz 1*** muss die eindeutige Zuordnung der Daten zu einer bestimmten Person und zu dem Mitgliedstaat***, der die Daten übermittelt hat,*** ermöglichen. Weiterhin muss sich anhand der Kennnummer feststellen lassen, ob die Daten sich auf eine Person nach Artikel Artikel 10 oder Artikel 13 beziehen.

Or. en

Begründung

Die Kennnummer, die nach Artikel 13 Absatz 1 übermittelt werden muss, sollte auch die oben genannten Bedingungen erfüllen.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Das Zentralsystem führt die Abgleiche in der Reihenfolge des Eingangs der Anfragen durch. Jede Anfrage muss innerhalb von 24 Stunden bearbeitet werden. Ein Mitgliedstaat kann bei Anfragen nach Abgleichen***, die auf elektronischem Wege übermittelt wurden,*** aus Gründen des innerstaatlichen Rechts verlangen, dass besonders eilbedürftige Abgleiche innerhalb einer Stunde durchgeführt werden. Können diese Bearbeitungszeiten aus Gründen, die die Verwaltungsbehörde nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, bearbeitet das Zentral system die Anfrage prioritär, sobald die Umstände sich geändert haben. In derartigen Fällen legt die Verwaltungsbehörde die Kriterien für die prioritäre Behandlung von Anfragen fest, sofern dies für den effizienten Betrieb des Zentralsystems erforderlich ist.	2. Das Zentralsystem führt die Abgleiche in der Reihenfolge des Eingangs der Anfragen durch. Jede Anfrage muss innerhalb von 24 Stunden bearbeitet werden. Ein Mitgliedstaat kann bei Anfragen nach Abgleichen aus Gründen des innerstaatlichen Rechts verlangen, dass besonders eilbedürftige Abgleiche innerhalb einer Stunde durchgeführt werden. Können diese Bearbeitungszeiten aus Gründen, die die Verwaltungsbehörde nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, bearbeitet das Zentral system die Anfrage prioritär, sobald die Umstände sich geändert haben. In derartigen Fällen legt die Verwaltungsbehörde die Kriterien für die prioritäre Behandlung von Anfragen fest, sofern dies für den effizienten Betrieb des Zentralsystems erforderlich ist.

Or. en

Begründung

Da die Daten lediglich elektronisch übermittelt werden, sollte der Text dementsprechend angepasst werden.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vom Zentralsystem erhaltene Informationen über sonstige Daten, die sich als unzuverlässig herausgestellt haben, werden gelöscht ***oder vernichtet***, sobald	Vom Zentralsystem erhaltene Informationen über sonstige Daten, die sich als unzuverlässig herausgestellt haben, werden gelöscht, sobald festgestellt ist,

festgestellt ist, dass die Daten unzuverlässig sind.	dass die Daten unzuverlässig sind.

Or. en

Begründung

Da die Daten lediglich elektronisch übermittelt werden, wurden in dem Kommissionsvorschlag Verweise auf Papierfassungen oder sonstige Datenträger gelöscht, und der Text sollte dementsprechend angepasst werden.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Im Einklang mit den von der Verwaltungsbehörde festgelegten Bestimmungen für die elektronische Kommunikation mit dem Zentralsystem teilt der nach Artikel 17 der Dublin-Verordnung zuständige Mitgliedstaat die Fehlermeldung in Bezug auf die gemäß ***Artikel 6*** dieser Verordnung im Zentralsystem gespeicherten Daten mit. Diese Informationen werden im Einklang mit Artikel 8 für Übermittlungszwecke nach Artikel 6 Absatz 5 gespeichert.	6. Im Einklang mit den von der Verwaltungsbehörde festgelegten Bestimmungen für die elektronische Kommunikation mit dem Zentralsystem teilt der nach Artikel 17 der Dublin-Verordnung zuständige Mitgliedstaat die Fehlermeldung in Bezug auf die gemäß ***Artikel 7*** dieser Verordnung im Zentralsystem gespeicherten Daten mit. Diese Informationen werden im Einklang mit Artikel 8 für Übermittlungszwecke nach Artikel 6 Absatz 5 gespeichert. *(Dieser Absatz sollte in Artikel 6 als ein neuer Absatz 2a eingefügt werden.)*

Or. en

Begründung

Es sollte auf Artikel 7 Bezug genommen werden, gemäß dem die relevanten Daten gespeichert werden. Der Rest dieses Änderungsantrags zielt auf eine klarere Formulierung des Textes ab.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Der zuständige ***Mitgliedstaat*** gewährleistet die Sicherheit der Daten vor und während ihrer Übermittlung an das Zentralsystem. Jeder Mitgliedstaat gewährleistet die Sicherheit der Daten, die er vom Zentralsystem erhält.	1. Der zuständige ***Herkunftsmitgliedstaat*** gewährleistet die Sicherheit der Daten vor und während ihrer Übermittlung an das Zentralsystem. Jeder Mitgliedstaat gewährleistet die Sicherheit der Daten, die er vom Zentralsystem erhält.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag dient der einheitlichen Formulierung des gesamten Textes.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Die Verwaltungsbehörde stellt gemeinsame Anforderungen auf, die von Personen erfüllt werden müssen, um berechtigt zu werden, auf EURODAC zuzugreifen.

Or. en

Begründung

Gemeinsame Anforderungen sollten in der ganzen EU gelten, damit sichergestellt ist, dass den Personen, die Zugriff auf EURODAC haben, die gleiche Vertrauenswürdigkeit unterstellt werden kann.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Zugriff nach Absatz 1 auf die im Zentralsystem gespeicherten Daten haben diejenigen nationalen Behörden, die von den Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 benannt worden sind. Die Behörde und die für die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung zuständige Behörde sind anzugeben. Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission und der Verwaltungsbehörde unverzüglich ein Verzeichnis dieser Behörden und aller daran vorgenommenen Änderungen. Die Verwaltungsbehörde veröffentlicht die konsolidierte Fassung der Liste im Amtsblatt der Europäischen Union. Im Falle von Änderungen veröffentlicht die Verwaltungsbehörde jedes Jahr eine aktualisierte und konsolidierte Fassung der Liste.	2. Zugriff nach Absatz 1 auf die im Zentralsystem gespeicherten Daten haben diejenigen nationalen Behörden, die von den Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 benannt worden sind. Die Behörde und die für die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung zuständige Behörde sind anzugeben. Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission und der Verwaltungsbehörde unverzüglich ein Verzeichnis dieser Behörden und aller daran vorgenommenen Änderungen***, im Falle von Änderungen spätestens 30 Tage, nachdem das Verzeichnis geändert wurde***. Die Verwaltungsbehörde veröffentlicht die konsolidierte Fassung der Liste im Amtsblatt der Europäischen Union. Im Falle von Änderungen veröffentlicht die Verwaltungsbehörde jedes Jahr eine aktualisierte und konsolidierte Fassung der Liste.

Or. en

Begründung

Es ist eine ausdrückliche Frist erforderlich, innerhalb deren der Kommission und der Verwaltungsbehörde die Änderungen am Verzeichnis der Behörden, die Zugang zu den im Zentralsystem gespeicherten Daten haben, mitgeteilt werden.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Aufzeichnungen ***dürfen*** nur für die datenschutzrechtliche Kontrolle der	2. Die Aufzeichnungen ***werden*** nur für die datenschutzrechtliche Kontrolle der

Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Gewährleistung der Datensicherheit gemäß Artikel 19 verwendet ***werden***. Sie werden durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff gesichert und nach einer Frist von einem Jahr nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach Artikel 8 und Artikel 12 Absatz 1, gelöscht, wenn sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.	Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Gewährleistung der Datensicherheit gemäß Artikel 19 verwendet. Sie werden durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff gesichert und nach einer Frist von einem Jahr nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach Artikel 8 und Artikel 12 Absatz 1, gelöscht, wenn sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag dient der einheitlichen Formulierung des gesamten Textes.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Der Herkunftsmitgliedstaat unterrichtet die unter diese Verordnung fallenden Personen schriftlich, gegebenenfalls auch mündlich, in einer Sprache, die sie ***normalerweise*** verstehen ***müssten***, über	1. Der Herkunftsmitgliedstaat unterrichtet die unter diese Verordnung fallenden Personen schriftlich, gegebenenfalls auch mündlich, in einer Sprache, die sie verstehen ***oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie sie verstehen***, über

Or. en

Begründung

Ziel dieses Änderungsantrags ist es, einen einheitlichen Ansatz für mehrere Rechtsakte des Gemeinschaftsrechts mit ähnlichen Bezugnahmen auf die erforderlichen Kenntnisse in einer Sprache zu wählen.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) den mit der Verarbeitung ***ihrer*** Daten in EURODAC verfolgten Zweck, einschließlich einer Beschreibung der Ziele der Dublin-Verordnung im Einklang mit Artikel 4 dieser Verordnung;	(b) den mit der Verarbeitung ***der sie betreffenden*** Daten in EURODAC verfolgten Zweck, einschließlich einer Beschreibung der Ziele der Dublin-Verordnung im Einklang mit Artikel 4 dieser Verordnung;

Or. en

Begründung

Ziel dieses Änderungsantrags ist eine klarere Formulierung des Textes.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(e) ihr Recht, Auskunft über sie betreffende Daten zu erhalten und zu beantragen, dass sie betreffende unrichtige Daten korrigiert werden oder sie betreffende unrechtmäßig gespeicherte Daten gelöscht werden, ***einschließlich des Rechts, Informationen über*** die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte ***und die*** Kontaktdaten der nationalen Kontrollbehörden nach ***Artikel 25 Absatz 1 zu erhalten***, die Beschwerden hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten entgegennehmen.	(e) ihr Recht, Auskunft über sie betreffende Daten zu erhalten und zu beantragen, dass sie betreffende unrichtige Daten korrigiert werden oder sie betreffende unrechtmäßig gespeicherte Daten gelöscht werden, ***sowie*** die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte***, einschließlich der*** Kontaktdaten ***des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und*** der nationalen Kontrollbehörden nach ***Artikel 24***, die Beschwerden hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten entgegennehmen.

Or. en

Begründung

Wie in der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten vom 18. Februar 2009

dargelegt, sollte klargestellt werden, dass die betroffene Person über den Inhalt und nicht nur über das Bestehen des Auskunftsrechts bezüglich sie betreffender Daten und das Recht auf Berichtigung oder Löschung von Daten informiert werden sollte sowie getrennt davon über die Verfahrensschritte, die sie einleiten kann. Durch das Hinzufügen der Kontaktangaben der zuständigen Behörden wird der Tatsache Rechnung getragen, dass in erster Linie der für die Datenverarbeitung Verantwortliche zuständig dafür ist sicherzustellen, dass die Rechte der betreffenden Person Anwendung finden. Es sollte auf Artikel 24 Bezug genommen werden, der Bestimmungen über die Überwachung durch die nationalen Kontrollbehörden enthält.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ist die Person, die ***internationalen Schutz beantragt***, minderjährig, unterrichten die Mitgliedstaaten die Person in einer ihrem Alter angemessenen Weise.	Ist die Person, die ***unter diese Verordnung fällt,*** minderjährig, unterrichten die Mitgliedstaaten die Person in einer ihrem Alter angemessenen Weise.

Or. en

Begründung

Die Verpflichtung, Informationen in einer dem Alter angemessenen Weise bereitzustellen, sollte für alle unter das EURODAC-Verfahren fallende Kategorien von Personen gelten, die minderjährig sind, und nicht nur für Personen, die internationalen Schutz beantragen.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. Fordert eine Person sie betreffende Daten gemäß ***Absatz 1*** an, legt die zuständige Behörde eine Akte an, in der die Anforderung festgehalten wird. Diese Akte stellt sie den nationalen Kontrollbehörden nach ***Artikel 25*** auf deren Anfrage unverzüglich zur Verfügung.	9. Fordert eine Person sie betreffende Daten gemäß ***Absatz 2*** an, legt die zuständige Behörde eine Akte an, in der die Anforderung festgehalten wird. Diese Akte stellt sie den nationalen Kontrollbehörden nach ***Article 24*** auf deren Anfrage unverzüglich zur Verfügung.

Or. en

Begründung

Es sollte auf Artikel 23 Absatz 2 Bezug genommen werden, in dem festgelegt ist, dass die betreffende Person Zugang zu den Daten erhalten kann, und auf Artikel 24, der Bestimmungen über die Überwachung durch die nationalen Konrollbehörden enthält.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission so rasch wie möglich, in jedem Fall aber nicht später als 12 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit, dass sie die technischen Vorkehrungen nach Absatz 2 Buchstabe a getroffen haben.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung)*

Or. en

Begründung

(Betrifft nicht die deutsche Fassung).

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Während der Übergangszeit nach Artikel 4 Absatz 4 gelten Bezugnahmen in dieser Verordnung auf die Verwaltungsbehörde als Bezugnahmen auf die Kommission.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich. Dieselbe Bestimmung existiert in Artikel 51 Absatz 4 der VIS-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 767/2008), die auch viele Bezugnahmen auf die Verwaltungsbehörde enthält.

BEGRÜNDUNG

I. Hintergrund

EURODAC, ein gemeinschaftsweites Informatiksystem zum Abgleich der Fingerabdruckdaten von Asylbewerbern sowie anderen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, wurde am 15. Januar 2003 in Betrieb genommen. Das System gewährleistet die effektive Anwendung des Dubliner Übereinkommens (später ersetzt durch die Dublin-Verordnung), mit dem ein eindeutiger und praktikabler Mechanismus zur Bestimmung des Mitgliedstaats festgelegt werden sollte, der für die Prüfung von Asylanträgen zuständig ist, die in einem EU-Mitgliedstaat gestellt werden.

Das „Dublin-System“[1], die entsprechende Durchführungsverordnung[2] und die EURODAC-Verordnung[3] – gelten derzeit für die 27 Mitgliedstaaten sowie für Norwegen, Island und die Schweiz und werden bald auch auf Liechtenstein ausgedehnt.

Das Dublin-System, mit dem unter anderem die Probleme der Sekundärmigration und der Mehrfachanträge auf internationalen Schutz (auch als „Asyl-Shopping“ bekannt) bewältigt werden sollen, basiert auf Kriterien in Bezug auf: 1) das Prinzip der Familienzusammenführung; 2) die Frage Aufenthaltstitel oder Visum; 3) die illegale Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates oder den illegalen Aufenthalt in diesem Gebiet und 4) die legale Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates. Zur Gewährleistung eines erforderlichen Maßes an Flexibilität enthält die Dublin-Verordnung mit der „Souveränitätsklausel“ und der „humanitären Klausel“ zwei Kannbestimmungen. Gemäß der „Souveränitätsklausel“ kann ein Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz auch dann prüfen, wenn er nach den in der Dublin-Verordnung festgelegten Kriterien (Artikel 3 Absatz 2) nicht für die Prüfung zuständig ist. Aufgrund der „humanitären Klausel“ ist es einem Mitgliedstaat möglich, aus humanitären Gründen, die sich insbesondere aus dem familiären oder kulturellen Kontext ergeben, den Antrag auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaates zu prüfen (Artikel 15), auch wenn er dafür nach den Kriterien der Verordnung nicht zuständig ist.

Um in der Praxis entstehende Probleme anzugehen und sich der Belange von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen anzunehmen, die eventuell in mehr als einem Mitgliedstaat Asyl beantragen, erfasst der betreffende Mitgliedstaat die Fingerabdrücke und übermittelt sie elektronisch an das EURODAC-Zentralsystem. EURODAC ist eine computergestützte Datenbank mit den Fingerabdruckdaten von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben. Bei diesen Personen, die mindestens 14 Jahre alt sein müssen, handelt es sich um Drittstaatsangehörige und Staatenlose, die in Verbindung mit dem illegalen Überschreiten der Grenze eines Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftwege

[1] Verordnung (EG) Nr. 343/2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (Dublin-Verordnung).
[2] Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003, ABl. L 222 vom 5.9.2003.
[3] Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens.

aufgegriffen wurden oder die sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhalten.

Der von einem Mitgliedstaat angeforderte Abgleich der übermittelten Fingerabdruckdaten mit den in der Datenbank gespeicherten Daten wird durch das EURODAC-Zentralsystem vorgenommen. Gibt es einen Treffer – weil beispielsweise die betroffene Person zu einem früheren Zeitpunkt einen Antrag in einem anderen Mitgliedstaat gestellt hat – kann die Information verwendet werden, um festzulegen, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

Da die Europäische Kommission die Art der Bestimmungen in den beiden Rechtsakten – der EUODAC-Verordnung und der Durchführungsverordnung – als gleichartig betrachtet und für beide außerdem das gleiche Rechtsetzungsverfahren (nämlich das Mitbestimmungsverfahren) gilt, sieht der Vorschlag der Kommission vor, die Durchführungsverordnung aufzuheben und ihren Inhalt in die EURODAC-Verordnung zu übernehmen. Der Vorschlag zur Neufassung der EURODAC-Verordnung dient somit nach Aussage der Kommission den folgenden Zielsetzungen:

- Zum einen der Gewährleistung einer effizienteren Nutzung der EURODAC-Datenbank durch:
  – die Festlegung von Vorschriften, die die unverzügliche Übermittlung der Fingerabdruckdaten an die Zentraleinheit von EURODAC gewährleisten, damit der nach der Dublin-Verordnung für die Prüfung des Antrags zuständige Mitgliedstaat korrekt ermittelt werden kann;
  – die Aktualisierung und Präzisierung der Definitionen der verschiedenen Phasen der Datenbankverwaltung, was auch im Einklang steht mit der nach Titel IV EG-Vertrag angestrebten Unterbringung aller IT-Großsysteme mit einer gemeinsamen Plattform an einem Ort unter einer gemeinsamen Verwaltung (zur Erhöhung der Produktivität und Senkung der Betriebskosten);
  – die Freigabe der Daten über anerkannte Flüchtlinge dergestalt, dass eine Datenabfrage durch einzelstaatliche Asylbehörden möglich ist, um zu verhindern, dass eine in einem Mitgliedstaat als Flüchtling anerkannte Person in einem anderen Mitgliedstaat Schutz beantragt; und
- zum anderen der Bewältigung von Datenschutzproblemen durch:
  – die Festlegung technischer Vorschriften, die gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten Daten löschen, die für den Zweck, zu dem sie ursprünglich erhoben wurden, nicht länger erforderlich sind, und die sicherstellen, dass die Kommission die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Grundsätze besser kontrollieren kann;
  – die Präzisierung der Vorschriften, die eine effektive Überwachung durch die einzelstaatlichen Kontrollbehörden garantieren.

Diese im Vorschlag der Kommission für eine Überarbeitung der EURODAC-Richtlinie enthaltenen Änderungen sind die ersten konkreten Vorschläge, die die Europäische Kommission zur Umsetzung der europäischen Asylstrategie und des Europäischen Paktes zu Einwanderung und Asyl unterbreitet. Mit diesem Vorschlagspaket sollen bessere und einheitlichere Schutzstandards für das Gemeinsame Europäische Asylsystem geschaffen werden.

Der vorliegende Vorschlag dient der Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates sowie der zugehörigen Durchführungsverordnung, Verordnung (EG) Nr. 407/2002 des Rates, um entsprechende Anpassungen vorzunehmen, die aufgrund praktischer Änderungen und wegen der erforderlichen Kohärenz mit der Entwicklung des Asyl-Besitzstandes seit Annahme der EURODAC-Verordnung notwendig werden. Auch die Übertragung des operativen Managements von EURODAC auf die neue Managementstruktur und eine Verbesserung des Schutzes personenbezogener Daten machen verschiedene Änderungen erforderlich.

II. Standpunkt des Berichterstatters

Die zur Tätigkeit von EURODAC verfassten Berichte der Europäischen Kommission und anderer Institutionen, die mit dem Schutz personenbezogener Daten und dem Schutz der grundlegenden Menschenrechte befasst sind, machen den Nutzen von EURODAC deutlich. Es wird jedoch noch für notwendig erachtet, durch bestimmte Maßnahmen eine Verbesserung der Systemeffizienz zu erreichen und die in der Praxis entstehenden Probleme zu beseitigen.

Ausgehend von den Gesprächen mit den Vertretern der an diesem Prozess beteiligten Institutionen hat der Berichterstatter eine Reihe von Aspekten ermittelt, die er schwerpunktmäßig behandelte:

- Die Notwendigkeit der Erarbeitung **einer effektiven und praktischen Kompromisslösung** bezüglich der **Erfassung und Übertragung von Fingerabdruckdaten durch die Mitgliedstaaten, bei der eine Unterteilung in zwei Schritte mit verschiedenen Fristen erfolgt**:

  – Im ersten Schritt werden die digitalen Fingerabdrücke **innerhalb von 48 Stunden genommen**. In Ausnahmefällen, wo entweder die Fingerabdrücke teilweise zerstört sind oder wegen schwerer Krankheiten eine Quarantänezeit eingehalten werden muss, wird diese Frist **auf bis zu 3 Wochen verlängert**, und

  – im zweiten Schritt werden die erhaltenen Daten durch die Mitgliedstaaten ausnahmslos **innerhalb von 24 Stunden an das EURODAC-Zentralsystem übermittelt**.

- Die Notwendigkeit einer konsequenten Anwendung des Grundsatzes, wonach Daten nicht länger gespeichert werden sollten, als es für den Zweck, zu dem sie ursprünglich erhoben wurden, erforderlich ist. Daher **unterstützt der Berichterstatter eine Verkürzung der Aufbewahrungszeit für Daten der zweiten Kategorie (CAT 2) von 2 Jahren auf 1 Jahr.**
- **Die möglichst baldige Einrichtung einer dezentralen Managementagentur für EURODAC, VIS und SIS II.**

- Die Managementagentur muss **einheitliche Auflagen** für all diejenigen erarbeiten, denen der **Zugriff** auf EURODAC und die entsprechenden Informationen **genehmigt** wird.

Der Berichterstatter hält den Vorschlag der Europäischen Kommission für die Kodifizierung und teilweise Änderung der EURODAC-Verordnungen (KOM(2008)0825) für geeignet, um die Effizienz des gesamten Systems zu steigern, da auch die heiklen Probleme der Mitgliedstaaten angesprochen werden, die sich mit einem Zustrom illegaler Einwanderer konfrontiert sehen.

Der Berichterstatter ist der Auffassung, dass die von der Kommission angestrebte gleichzeitige Änderung der Verordnungen zu Dublin II und EURODAC eine Möglichkeit zur Anpassung und Angleichung der in diesen Dokumenten enthaltenen Bestimmungen bietet, womit ein umfassender und transparenter Rechtsrahmen gegeben ist, durch den die Schaffung eines europäischen Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts vollzogen werden kann. Folglich unterstützt der Berichterstatter den raschen und gleichzeitigen Abschluss der vom Europäischen Parlament zu diesen beiden Vorschlägen erarbeiteten Berichte.